

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Karin Binder, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/12151 –**

Gleichstellung im Berufsleben – Umsetzung der Forderungen der Allianz von Frauenorganisationen Deutschlands zum 6. CEDAW-Bericht der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 18. Dezember 1979 verabschiedete die Generalversammlung der UNO die Resolution 54/4 zum Übereinkommen der VN zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen (CEDAW), das am 10. Juli 1984 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde. Am 14. September 2007 übergab die Bundesregierung dem CEDAW-Ausschuss den 6. Staatenbericht zur Umsetzung des Abkommens. Diese Übergabe gab den Anstoß dafür, dass sich 28 Frauenverbände, -organisationen und -initiativen zusammenschlossen, um mit einem Alternativbericht diesen Bericht zu kommentieren, kritisch zu bewerten und zu ergänzen. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die Bundesregierung offensichtlich keine zielorientierte Gleichstellungspolitik verfolgt, sondern sich fast ausschließlich auf die Familienpolitik konzentriert. Allerdings ist auch diese Familienpolitik nicht durchgängig gleichstellungsorientiert und wirkt vor allem für Geringverdienende retraditionalisierend. Weiterhin wird kritisiert, dass sich Frauen auf dem Arbeitsmarkt eher in niedriger entlohnenden Branchen, in sozialpflegerischen Berufen, in Erziehungsberufen und haushaltsnahen Dienstleistungen wiederfinden. Der Frauenanteil im Niedriglohnbereich ist demnach auf 69,6 Prozent gestiegen.

1. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um durch die schnellstmögliche Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes Frauenarmut zu vermeiden und in diesem Zusammenhang auch eine Beteiligung von Frauen an den Sozialversicherungssystemen als Grundlage für existenzsichernde Ansprüche bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter und Pflegebedürftigkeit zu gewährleisten?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Bundesregierung verfolgt eine Politik, die allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, unabhängig von ihrem Geschlecht, gute Arbeitsbedingungen sichert. Über die Steigerung der Erwerbstätigkeit von Frauen wird auch eine verbesserte Absicherung in den sozialen Sicherungssystemen erreicht.

Mit der Neufassung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und der Änderung des Mindestarbeitsbedingungengesetzes wurde die Möglichkeit zur Festsetzung von Mindestlöhnen in weiteren Branchen und Wirtschaftszweigen geschaffen. Da das Mindestarbeitsbedingungengesetz die Festsetzung von Mindestarbeitsentgelten insbesondere im Niedriglohnsektor ermöglicht, der traditionell einen hohen Frauenanteil und einen eher unterdurchschnittlichen Organisationsgrad aufweist, ist davon auszugehen, dass das Gesetz derzeit noch bestehenden geschlechtsspezifischen Ungleichheiten bei der tatsächlichen Höhe der Entlohnung entgegenwirken wird.

2. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um sicherzustellen, dass zur Beseitigung der Erwerbslosigkeit von Menschen mit Behinderungen gesonderte und geschlechtersensible Programme auf Landes- und Bundesebene eingeführt werden?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Im Rahmen der Qualifizierungsinitiative für Deutschland wurde auf dem Bildungsgipfel am 22. Oktober 2008 in Dresden zwischen Bund und Ländern vereinbart, dass Berufsorientierung an allen allgemein bildenden Schulen und Förderschulen verbindlich und mit konkreten Maßnahmen gemeinsam mit den Partnern der Schule (Eltern, berufliche Schulen, Schulträger, Agenturen für Arbeit, Jugendhilfe, Stiftungen, Unternehmen, Gewerkschaften und weiteren Akteuren vor Ort) auch mit dem Ziel einer Erweiterung des Berufswahlspektrums von Mädchen und Jungen durchgeführt werden soll.

3. a) Welche Schritte will die Bundesregierung unternehmen, um gesetzliche Regelungen auf mittelbare Diskriminierung von Frauen hin zu untersuchen und aus Kann-Regelungen bezogen auf Qualifizierung und Weiterbildung einklagbare Rechtsansprüche zu formulieren?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, welches am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, wurde in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ein Rechtsanspruch auf die Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses aufgenommen. Dieser Rechtsanspruch wird für Jugendliche im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (§ 61a SGB III) und für Erwachsene durch die Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 77 Absatz 3 SGB III) umgesetzt.

Die Bundesregierung teilt im Übrigen die in der Frage anklingende Auffassung nicht, dass die Ausgestaltung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung in der Arbeitsförderung als Ermessensleistungen Frauen mittelbar diskriminiere. Laut den aktuellen Daten der Bundesagentur für Arbeit entsprach der Anteil der Frauen, die im Oktober 2008 an Qualifizierungsmaßnahmen (Berufliche Weiterbildung, Berufliche Weiterbildung behinderter Menschen, Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen, Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen Reha, ESF-Qualifizierung (ESF = Europäischer Sozialfonds) während Kurzarbeit) teilgenommen haben, mit 49,2 Prozent ihrem Anteil an den Arbeitslosen (49,9 Prozent). Im Rechtskreis des SGB III stellten die Frauen zum gleichen Zeitpunkt sogar die Mehrheit der Teilnehmenden an den Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen (52,6 Prozent; Frauenanteil an den Arbeitslosen im SGB III: 52,2 Prozent).

Aus Sicht der Bundesregierung enthält auch das im Jahre 2005 reformierte Berufsbildungsgesetz (BBiG) keine Regelungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Diskriminierung von Frauen in der beruflichen Bildung führen. Dem folgend ist

der Ersatz von Kann-Regelungen durch einklagbare Rechtsansprüche nicht veranlasst. Angemerkt wird, dass im Rahmen der Novelle zur besseren Verträglichkeit beruflicher Bildung mit familiären Pflichten in § 8 Absatz 1 BBiG erstmals die Möglichkeit einer Teilzeitberufsausbildung verankert worden ist.

Dies setzt allerdings Einvernehmen zwischen der bzw. dem Auszubildenden und dem ausbildenden Betrieb voraus und hätte ohne dieses Konsensprinzip nicht eingeführt werden können. Die Bundesregierung erwägt wegen fehlender Erfolgsaussichten und mangelnder Sachgerechtigkeit nicht, einen klagbaren Anspruch auf Teilzeitberufsausbildung vorzuschlagen oder einzuführen.

4. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um endlich die in ihrer Gemeinsamen Geschäftsordnung eingegangene Selbstverpflichtung umzusetzen, alle Gesetzesvorhaben auf ihre unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer hin zu prüfen und entsprechend differenziert zu gestalten sowie bereits beschlossene Gesetze entsprechend nachzubessern?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) sieht in § 2 die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip vor, welches bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien in ihren Bereichen gefördert werden soll (Gender Mainstreaming). Zur Unterstützung wurden Arbeitshilfen und Handreichungen erarbeitet, die allen Beschäftigten zur Verfügung stehen.

5. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um Frauenverbände und andere betroffene Nichtregierungsorganisationen frühzeitig und angemessen im Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Beteiligung von Fachkreisen, Verbänden und sonstigen Stellen bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen der Bundesregierung ist insbesondere in den Bestimmungen der §§ 47 und 48 GGO festgelegt. Dazu gehören auch Verbände und Gruppierungen, die über spezielles Fachwissen zu Geschlechteraspekten verfügen.

Das Erfordernis weitergehender Maßnahmen ist nicht ersichtlich.

6. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/XII) dringend zu überprüfen und für die Nichtleistungsbeziehenden einen Rechtsanspruch auf Arbeitsmarktförderung durch Aktivierungsprogramme gesetzlich zu verankern?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Im SGB XII gibt es das Rechtskonstrukt der Bedarfsgemeinschaft nicht. Im SGB II knüpft die Bedarfsgemeinschaft daran an, dass Menschen in einer Wirtschafts- und Verantwortungsgemeinschaft zusammen leben. In der Regel fasst der Begriff nichts anderes zusammen, als die Personen, die in ehelicher, nicht-ehelicher oder partnerschaftlicher Lebensgemeinschaft zusammen leben, und ihre Kinder.

Der Gesetzgeber hat sich für das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft entschieden, weil er zutreffend davon ausgeht, dass in einer Wirtschafts- und Verantwortungsgemeinschaft das Einkommen und Vermögen gemeinsam zur Sicherung

des Lebensunterhalts eingesetzt wird. Die Lebensverhältnisse aller in einer Einstandsgemeinschaft zusammen lebenden Personen werden durch das gesamte Einkommen und Vermögen einerseits sowie den gesamten Bedarf andererseits geprägt.

Das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft erlaubt es, die zur Eingliederung in Arbeit erforderlichen Maßnahmen und die sonstigen zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit erforderlichen Hilfestellungen unter Berücksichtigung dieses Familienverbandes aufeinander abzustimmen.

Daher besteht aus Sicht der Bundesregierung keine Notwendigkeit, das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft zu überprüfen.

Gleiches gilt für das Konstrukt der Haushalts- oder Einstandsgemeinschaft im SGB XII. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass in der Sozialhilfe nur Personen leistungsberechtigt sind, die zeitlich befristet oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Das Ziel der Eingliederung in Arbeit kann bei Leistungsberechtigten in der Sozialhilfe deshalb nicht im Vordergrund stehen.

Die in der Frage erhobene Forderung nach Einführung eines Rechtsanspruchs auf Arbeitsmarktförderung für Personen, die keine Leistungen nach dem SGB II beziehen, kann nicht nachvollzogen werden. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die aktiven Leistungen der Arbeitsförderung wie auch die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II grundsätzlich Ermessensleistungen sind. Die Einführung eines Rechtsanspruchs auf aktive Leistungen der Arbeitsförderung für Nichtleistungsbeziehende würde daher zu einer unzulässigen Benachteiligung von Personen führen, die leistungsberechtigt nach dem SGB II sind.

Nicht hilfebedürftigen Personen stehen bei Vorliegen der individuellen Leistungsvoraussetzungen die Instrumente der aktiven Arbeitsförderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III) zur Verfügung. Personen, die keine Leistungen beziehen, erhalten in jedem Fall von der Agentur für Arbeit Unterstützung in Form von Beratung und Vermittlung. Zudem können sie durch Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB III gefördert werden, sofern diese zu ihrer beruflichen Eingliederung erforderlich sind und die jeweiligen sonstigen Fördervoraussetzungen vorliegen.

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit ist seit 2006 der Anteil von Nichtleistungsbeziehenden an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2008 waren im Rechtskreis des SGB III im Bundesdurchschnitt 41 Prozent der Teilnehmer Nichtleistungsbeziehende. Diese Größenordnung ist auch für das Jahr 2009 vorgesehen.

Eine Änderung der bestehenden Regelungen ist daher nicht erforderlich.

7. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um durch Gesetzesänderung sicherzustellen, dass Mehrbedarfe, die durch besondere Situationen entstehen oder bei Kindern und Jugendlichen wachstumsbedingt sind, als einmalige Beihilfen finanziert und nicht aus den Regelleistungen erbracht werden müssen?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Fragestellung legt nahe, dass die Fragestellenden die gesetzliche Regelung einer einmaligen Leistung, zum Beispiel für Kinder und Jugendliche mit wachstumsbedingten Mehrausgaben, befürworten.

Der Vorschlag, diese einmalige Beihilfe einzuführen, ist nicht geeignet, das behauptete Problem zu lösen: Wachstumsbedingte Aufwendungen dürften – wenn sie nicht aus der Regelleistung gedeckt werden könnten – nicht nur einmalig, sondern zumindest vorübergehend wiederkehrend auftreten. Eine einmalige Beihilfe ist – innerhalb der bestehenden Systematik – nicht geeignet, einen für

eine gewisse Dauer regelmäßig auftretenden zusätzlichen Bedarf zu decken. Nach der Systematik des SGB II wird die monatliche Regelleistung für den monatlich wiederkehrenden Regelbedarf geleistet; Mehrbedarfe erhalten bestimmte Personengruppen, bei denen vermutet wird, dass sie entsprechende Mehrausgaben tatsächlich wiederkehrend haben; bestimmte einmalig auftretende Bedarfe werden, sofern sie auch nicht aus dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen finanziert werden können, in der nachgewiesenen Höhe erbracht.

Sollten dem Gesetzgeber empirisch abgesicherte Informationen darüber vorliegen, dass die Regelleistung, die Mehrbedarfe, vorrangige Sozialleistungen sowie vorhandenes Einkommen und Vermögen in einer erheblichen Größenzahl nicht ausreichen, um beispielsweise wachstumsbedingte Mehrausgaben zu decken, so wäre der Gesetzgeber aufgefordert, die normative Festlegung des zu gewährenden Existenzminimums zu überprüfen und geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Existenzminimums zu treffen. Solche Informationen liegen bislang nicht vor.

Mit der Pauschalierung von einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit der Einordnung des Sozialhilferechts in das SGB XII wurden die Regelsätze neu konzipiert. Diese Neukonzeption gilt auch für die Regelleistungen nach dem SGB II und führt dazu, dass die meisten der früheren einmaligen Leistungen in den Regelsatz bzw. die Regelleistung einbezogen sind. Mit dem Grundsatz der weitgehenden Pauschalierung ist die einzelfallbezogene Beantragung von Sonderleistungen nach dem Vorbild der früheren Sozialhilfe nicht vereinbar. Dem pauschalierten Leistungssystem liegt der Gedanke zugrunde, dass Leistungsbezieherinnen/-bezieher ihr monatliches Budget nach ihren eigenen Bedürfnissen und eigenverantwortlich einteilen können und deshalb mit den ihnen monatlich zur Verfügung stehenden Mitteln haushalten müssen.

8. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die Antragsverfahren zu vereinfachen und sicherzustellen, dass Frauen in besonderen Lebenssituationen ein sachgerechtes und ausreichendes Beratungsangebot zur Verfügung steht?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Soweit mit der Fragestellung der Zugang von erwerbsfähigen hilfebedürftigen Frauen in Frauenhäusern zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende angesprochen wird, verweist die Bundesregierung auf die hierzu ergangenen umfangreichen Ausführungen in der Antwort der Bundesregierung vom 25. März 2008 (Bundestagsdrucksache 16/8651) auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Frauen- und Kinderschutzhäuser in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 16/8435).

Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. mit seinen Empfehlungen vom 18. Juni 2008 zu Hilfeleistungen an von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder insbesondere im Rechtskreis des SGB II eine Arbeitshilfe zur Umsetzung des SGB II veröffentlicht hat, die aus Sicht der Bundesregierung ebenfalls geeignet ist, den Zugang zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende unter Beachtung der besonderen Situation der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen sicherzustellen.

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit für weitere Maßnahmen.

9. a) Welche Schritte will die Bundesregierung unternehmen, um bei häuslicher Gewalt eine einheitliche Härtefallregelung zu schaffen, die allen betroffenen Frauen bei Mittellosigkeit unabhängig von Herkunft, Alter, Einkommen und Aufenthaltsstatus sofortige finanzielle Unterstützung und freien Zugang zu Frauenunterstützungseinrichtungen ermöglicht?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur von Einrichtungen zur Beratung, Unterstützung und zum Schutz von gewaltbetroffenen Frauen wie Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern fällt in die Zuständigkeit der Länder und Kommunen.

Frauenhäuser stellen in allen Bundesländern ein Unterstützungsangebot dar, das grundsätzlich allen schutzsuchenden Frauen und deren Kindern offen steht.

Nach den Ergebnissen einer im Sommer 2008 bei den Bundesländern und den Vernetzungsstellen der Frauenhäuser von der Bundesregierung durchgeführten Abfrage zur Situation der Frauenhäuser wird die Anzahl der in Frauenhäusern und Zufluchtswohnungen zur Verfügung stehenden Plätze von den Bundesländern als bedarfsgerecht bzw. als weitgehend bedarfsgerecht eingeschätzt.

Grundsätzlich bestätigen die Antworten von Seiten der Frauenhauspraxis auf die erwähnte Abfrage, dass Frauenhäuser Zuflucht suchende Frauen unabhängig von ihrem Einkommen und ihrer Herkunft in aller Regel zunächst aufnehmen; Fragen der Kostentragung werden dann nach Aufnahme zwischen den Einrichtungs- und Kostenträgern geklärt. Bereits nach geltendem Recht bleibt Frauen der Zugang zu diesen Einrichtungen daher nicht etwa wegen Mittellosigkeit verwehrt. So haben gewaltbetroffene Frauen, die dies nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, während des Aufenthalts in einem Frauenhaus, einer Zufluchtswohnung o. Ä. – je nach individuellen Voraussetzungen – Anspruch auf Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts sowie für Unterkunft und Heizung nach Maßgabe des SGB II, des SGB XII oder des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylBLG). In Betracht kommen ferner Leistungen nach §§ 16 ff. SGB II sowie nach §§ 67 ff. SGB XII.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/12045 verwiesen.

Die Frage nach konkreten Schritten, die die Bundesregierung unternehmen möchte, um die von den Fragestellenden geforderte Regelung zu schaffen, stellt sich vor diesem Hintergrund deshalb nicht, weil die Fragestellung nicht hinreichend bestimmt ist. Je nach konkreter Zielsetzung stieße eine solche Regelung auch auf verfassungsrechtliche Bedenken. So bleibt unklar, ob von häuslicher Gewalt betroffene Frauen bei Mittellosigkeit oder gerade unabhängig von ihrem Einkommen die genannte sofortige finanzielle Unterstützungsleistung erhalten sollen. Nicht ersichtlich ist zudem, für welchen konkreten Zweck die sofortige finanzielle Leistung gefordert wird und inwieweit sie über die nach geltendem Recht bereits vorhandenen individuellen Leistungsansprüche hinausgehen soll.

10. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um gewaltbetroffenen Frauen eine Schonfrist zuzubilligen, während der sie von der Verpflichtung befreit sind, schnellstmöglich eine Arbeit aufnehmen zu müssen?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Fragestellung bezieht sich offenbar auf Frauen, die trotz Erwerbsfähigkeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und entweder Leistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen. In

beiden Fällen sind sie – ebenso wie entsprechende Männer – grundsätzlich verpflichtet, sich um ihre Eingliederung in Arbeit zu bemühen beziehungsweise zumutbare Arbeit anzunehmen, sofern sie die jeweilige Geldleistung weiterhin (unvermindert) in Anspruch nehmen möchten (§§ 10, 31 SGB II und §§ 119, 121, 144 SGB III).

Beide Leistungsgebiete erhalten jedoch Ausnahmen von dieser Verpflichtung: So ist nicht zur Aufnahme einer abstrakt zumutbaren Arbeit verpflichtet, wem dies aus einem wichtigen Grund nicht konkret individuell zumutbar ist (siehe § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB II, § 121 Absatz 1 SGB III). Abzustellen ist auf die konkrete Beschäftigungsmöglichkeit im Einzelfall. Der Gesetzgeber hat angesichts der unterschiedlichen Fallkonstellationen davon abgesehen, die Pflicht zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit für einen festen Zeitraum auszusetzen.

Die Unterarbeitsgruppe „SGB II und von Gewalt betroffene Frauen“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ hat eine Übersicht über Modelle guter Praxis bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen erarbeitet. Mit diesem Papier wird den Vermittlungsfachkräften vor Ort Hilfestellung bei der Beratung und Betreuung von Gewalt betroffenen Personen in leistungsrechtlichen und eingliederungsrelevanten Fragestellungen gegeben. Darin wird auch die gestellte Frage angesprochen.

11. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einer Geburt eine bedarfsgerechte Erstausrüstung bewilligt wird?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Zuvörderst ist es Aufgabe der Eltern, den Unterhalt ihrer Kinder zu sichern. Sofern die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes über ausreichend Einkommen oder Vermögen verfügen, um ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder – einschließlich der Erstausrüstung – zu sichern, bedarf es keiner gesetzlichen Regelung: Sofern den zuständigen Behörden keine gegenteiligen Anhaltspunkte bekannt werden, darf und soll sich der Staat darauf verlassen, dass die Eltern den kindgerechten Bedarf nicht nur bei der Erstausrüstung, sondern darüber hinaus bis zum Ende ihrer Unterhaltspflicht erfassen und entsprechend handeln.

Für hilfebedürftige Personen hat der Gesetzgeber im Rahmen der Fürsorge-systeme in § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB II und § 31 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII einen Anspruch auf Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt geregelt.

Darüber hinaus stellt der Bund der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ jährlich mindestens 92 033 000 Euro zur Verfügung, damit besonders bedürftigen werdenden Müttern unbürokratisch ergänzende Hilfen gewährt werden können. Für 2009 ist der Bundeszuschuss um fünf Mio. Euro auf 97 033 000 Euro erhöht worden.

Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, inwiefern die Fragestellenden Regelungsbedarf sehen.

12. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft die Sicherung des Lebensunterhalts mit Beihilfen zu gewährleisten – auch für Auszubildende und Studentinnen sowie für ausländische Studentinnen aus Nicht-EU-Ländern im Rahmen der bei Geburt üblichen Urlaubssemester?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Auszubildende (Schülerinnen und Studentinnen), die eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähige Ausbildungsstätte besuchen, erhalten bei schwangerschafts- oder krankheitsbedingter Unterbrechung ihrer Ausbildung von bis zu drei Monaten weiterhin in unverminderter Höhe Ausbildungsförderung (§ 15 Absatz 2a BAföG). Dies gilt auch für ausländische Auszubildende, soweit sie nach den Bestimmungen des § 8 BAföG förderungsberechtigt sind.

Nach Ablauf von drei Monaten ist zu unterscheiden, ob die Auszubildende ein förmliches „Urlaubssemester“ bei ihrer Ausbildungsstätte beantragt, d. h. also ihre Ausbildung formal für eine bestimmte Zeit unterbricht, oder ob sie ihre Ausbildung – gegebenenfalls in vermindertem Umfang – fortführt. Für Auszubildende, die sich ihrer Ausbildung aufgrund von Eltern- und Erziehungspflichten nicht in vollem Umfang widmen können, sieht das BAföG eine Reihe von privilegierenden Bestimmungen vor: Zum einen gibt es erhebliche Verlängerungsmöglichkeiten für den Bezug von Ausbildungsförderung (wegen Schwangerschaft und Erziehung von Kindern bis zum zehnten Lebensjahr insgesamt bis zu acht Semester). Diese Verlängerungssemester werden im Gegensatz zur sonst üblichen Regelförderung zu 100 Prozent als Zuschuss gewährt und führen daher nicht zu einer Erhöhung des Darlehensanteils. Als weitere Hilfe zur Förderung der Vereinbarkeit von Ausbildung und Elternschaft wurde mit dem 22. BAföG-Änderungsgesetz ein Kinderbetreuungszuschlag (in Höhe von 113 Euro für das erste und je 85 Euro für jedes weitere Kind) eingeführt. Mit diesen Maßnahmen kann eine formale Unterbrechung der Ausbildung im Regelfall vermieden werden.

Sofern die Auszubildende gleichwohl ihre Ausbildung für eine bestimmte Zeit nicht fortsetzen und sich ganz der Erziehung ihres Kindes widmen möchte, erfolgt die Sicherung des Lebensunterhalts nicht im Wege der Ausbildungsförderung, sondern während der Zeit einer formalen Beurlaubung haben Studentinnen mit Kind Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Hierin ist die Gewährung von Leistungen für Mehrbedarfe bei Schwangerschaft (§ 21 Absatz 2 SGB II) und Alleinerziehung (§ 21 Absatz 3 SGB II) sowie Leistungen für Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB II) vorgesehen. Bei diesen Leistungen handelt es sich um Leistungen für nicht ausbildungsgeprägte Bedarfe mit der Folge, dass diese – bei Vorliegen der Voraussetzungen – auch an Auszubildende erbracht werden.

Darüber hinaus leistet die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ im Rahmen des Stiftungszwecks unbürokratisch finanzielle Hilfe für Aufwendungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft, wenn die Hilfe auf andere Weise (z. B. Leistungen nach dem SGB II oder BAföG) nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder nicht ausreichend ist.

Im Bereich der Berufsbildung sind ergänzende legislative Maßnahmen zur Gleichstellung im Berufsleben aus Sicht der Bundesregierung nicht veranlasst. § 17 BBiG gewährt einen durchgehenden Anspruch auf angemessene Vergütung, der sich grundsätzlich an den tariflichen Vereinbarungen orientiert. Während der Schwangerschaft, nach der Geburt und während der Elternzeit sind auszubildende Frauen ebenso wie Arbeitnehmerinnen geschützt und abgesichert. Zur Zulassung zur Abschlussprüfung weist das BBiG gesondert darauf hin, dass den Auszubildenden auch durch die Inanspruchnahme von Elternzeit kein Nachteil erwachsen darf, siehe § 46 Absatz 2 BBiG.

Weitergehende Maßnahmen sind nach Überzeugung der Bundesregierung nicht erforderlich.

13. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die Übernahme der Kosten für Sterilisationen und (zumindest für ärztlich verordnete) Kontrazeptiva wieder gesetzlich zu verankern, um einen sozialselektiven Zugang auszuschließen?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, die durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) geschaffene Rechtslage zu ändern, wonach ein Leistungsanspruch bei Sterilisation nur besteht, wenn diese durch Krankheit erforderlich ist. Die durch das GMG erfolgte Anspruchseinschränkung war Teil eines Maßnahmenbündels, um die Ausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung im Bereich der versicherungsfremden Leistungen nicht ausufern zu lassen. Die Bundesregierung beabsichtigt auch nicht, den Leistungsanspruch auf ärztlich verordnete Kontrazeptiva über den bisherigen Umfang hinaus zu erweitern.

14. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um eine durchgängig geschlechtsspezifisch differenzierte Erfassung aller für die Arbeitsmarktpolitik notwendigen Daten sicherzustellen?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die durchgängig geschlechtsspezifisch differenzierte Erfassung aller für die Arbeitsmarktpolitik notwendigen Daten ist bereits sichergestellt. Bei sämtlichen durch die Bundesagentur für Arbeit erfassten Personendaten wird auch das Geschlecht übermittelt. Dadurch sind alle Statistiken nach Genderaspekten differenzierbar – einschließlich der Daten der Arbeitsgemeinschaften und der zugelassenen kommunalen Träger. Aus Kapazitätsgründen wird jedoch davon abgesehen, sämtliche Daten in dieser Differenziertheit zu veröffentlichen.

Im Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit kann unter <http://statistik.arbeitsagentur.de> bereits auf verschiedenste geschlechterdifferenzierte Auswertungen zugegriffen werden. Eine Reihe von statistischen Publikationen, insbesondere der monatliche Analytikreport „Arbeitsmarkt für Männer und Frauen“, gehen gesondert auf genderspezifische Fragestellungen ein.

Über die regionalen Statistik-Services der Bundesagentur für Arbeit kann darüber hinaus auf Anfrage umfangreiches, geschlechterdifferenziertes Datenmaterial in Form von Sonderauswertungen zur Verfügung gestellt werden.

15. a) Welche Schritte will die Bundesregierung unternehmen, um die Beschäftigungschancen von Frauen in Männerdomänen weiter zu verbessern und ihre Aufstiegschancen überall, selbst in Frauendomänen, weiter zu verstärken?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Einführung des Elterngeldes mit Partnermonaten und der Ausbau der Kindertagesbetreuung tragen dazu bei, die Erwerbsverläufe von Frauen und Männern einander anzunähern.

Das Internetportal www.frauenmachenkarriere.de bietet Informationen, Service und Austausch zu den Themen Frauen und Erwerbstätigkeit. Es hat sich mittlerweile zum erfolgreichsten Portal zum Thema Frauenerwerbstätigkeit im deutschsprachigen Raum entwickelt und sich als Unterstützungsangebot für Frauen etabliert.

Im Rahmen der Mittelstandsinitiative hat sich die Bundesregierung die Erhöhung des Anteils von Unternehmensgründungen durch Frauen zum Ziel gesetzt. Durch die Bundesregierung und den ESF wird die bundesweite gründerinnen-

agentur (bga) gefördert – das erste und einzige deutschlandweite Kompetenz- und Servicezentrum zur unternehmerischen Selbstständigkeit von Frauen über alle Branchen und Phasen der Gründung und Nachfolge. Das Gründerinnenportal www.gruenderinnenagentur.de bietet spezielle Beratungs-, Netzwerk- und Weiterbildungsangebote für Gründerinnen und Unternehmerinnen. Rund 270 gelistete Gründerinnen, Unternehmerinnen und Nachfolgerinnen dienen als Vorbilder.

TOTAL E-QUALITY Deutschland e. V. setzt sich für Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf ein und fördert die Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist hierfür eine wichtige Voraussetzung. Über 150 Organisationen mit mehr als zwei Millionen Beschäftigten sind in den vergangenen Jahren mit dem Prädikat ausgezeichnet worden. Die Bundesregierung und die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft empfehlen seit 2001 ausdrücklich, sich vom Verein TOTAL E-QUALITY Deutschland e. V. unterstützen zu lassen. Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Ursula von der Leyen, ist Mitglied im Kuratorium des Vereins. Die Bundesregierung fördert zudem eine Machbarkeitsstudie zur Klärung der Neuausrichtung des Prädikats.

Der berufliche Wiedereinstieg wird unterstützt durch das Aktionsprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“ der Bundesregierung in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit. Das Aktionsprogramm richtet sich an Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit familienbedingt längere Zeit unterbrochen haben. Der berufliche Wiedereinstieg wird insbesondere durch folgende vier Säulen unterstützt:

- Ein spezielles Internetportal mit Lotsenfunktion, das Orientierung und Beratung bietet (www.perspektive-wiedereinstieg.de) und am 4. März 2009 online ging.
- Ein beschäftigungspolitisch ausgerichtetes ESF-Programm (2009 bis 2011) mit 17 Projekten bundesweit, das ebenfalls am 4. März 2009 startete.
- Auf lokaler Ebene: Mehrgenerationenhäuser, Lokale Bündnisse für Familie und „Infobörsen für Frauen“.
- Eine Unternehmensreise, bei der die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Ursula von der Leyen, ausgewählte Unternehmen besucht, die Frauen den Wiedereinstieg erleichtern.

Darüber hinaus haben Bund und Länder im Jahr 2007 das „Professorinnenprogramm“ beschlossen. Mit 150 Mio. Euro werden über einen Zeitraum von fünf Jahren mindestens 200 Professuren im W 2- und W 3-Bereich für Frauen an solchen deutschen Hochschulen, die hervorragende Gleichstellungskonzepte haben, gefördert. Das „Professorinnenprogramm“ bewirkt aber nicht nur eine quantitative Verbesserung der Situation von Frauen in Spitzenfunktionen an Hochschulen, vielmehr wird damit auch die Stärkung und Erweiterung von chancengerechten Strukturen im Wissenschaftssystem bewirkt.

16. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die Zielförderquote für Frauen in den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen konsequent und speziell in den tatsächlich qualifizierenden und zielführenden (arbeitsmarktnahen) Maßnahmen einzuhalten, frauenspezifische Angebote notwendigerweise zu entwickeln und zur Erfolgskontrolle Gender-Budgeting einzuführen?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Bundesagentur für Arbeit aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihren gesetzlichen Auftrag der Mindestbeteiligung von Frauen an den arbeitsmarktpoliti-

schen Maßnahmen gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 4 SGB III und § 16 Absatz 1 Satz 4 SGB II i. V. m. § 1 Absatz 2 Nummer 4 SGB III zu erfüllen. Dabei kommt nach Auffassung der Bundesregierung der verstärkten Entwicklung frauenspezifischer Unterstützungsangebote eine wichtige Bedeutung zu. Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente hat der Gesetzgeber durch die neue Flexibilität in den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten optimale Voraussetzungen für gezielte Unterstützung für jede Arbeitsuchende und jeden Arbeitsuchenden und damit auch für die ganz individuellen Eingliederungsbedarfe von Frauen geschaffen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lässt sich regelmäßig von der Bundesagentur für Arbeit über die Ergebnisse der Frauenförderung berichten.

Als Kontrollinstrument für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages der Frauenmindestförderung dient im Übrigen die Eingliederungsbilanz, die jede Agentur für Arbeit nach Abschluss eines Haushaltsjahres zu erstellen hat (vgl. § 11 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 4 SGB III und § 54 SGB II).

17. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um eine geschlechtssensible Berufsberatung sicherzustellen und hierzu die aktive Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit lokalen gleichstellungspolitischen Akteuren zu fördern und zudem eine gendersensible Weiterqualifizierung der in der Beratung tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Optimierung der von der Berufsberatung herausgegebenen Materialien sicherzustellen.
- b) Wenn keine, warum nicht?

Berufsorientierung und -beratung wird von den Agenturen für Arbeit ab der Vorabgangsklasse durchgeführt. Damit werden Mädchen und Jungen gleichermaßen erreicht. Dem Problem tradiert und damit häufig nicht zukunftsorientierter Berufswahlentscheidungen junger Mädchen wird dabei auch dadurch begegnet, dass geschlechtsspezifisch gezielt ausgerichtete Berufsorientierung geleistet wird.

Besondere Aktionen, wie der „Girls Day – Mädchen-Zukunftstag“, haben das Ziel, durch eine Perspektivenerweiterung zu einer Veränderung des geschlechtsspezifischen Berufswahlverhaltens beizutragen. Da die Bundesagentur für Arbeit dem Thema der Erweiterung des Berufswahlspektrums von Mädchen und jungen Frauen eine große Bedeutung beimisst, hat sie das Memorandum zum Nationalen Pakt für Frauen in MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) -Berufen unterzeichnet. Außerdem publiziert die Bundesagentur für Arbeit zwei Magazine für Jugendliche – „Style your future“ für Mädchen und „Ready for job“ für Jungen, die in jugendgerechter Form so genannte Männerberufe für Mädchen und Frauenberufe für Jungen in den Mittelpunkt stellen.

Bei ihren Aktionen arbeitet die Bundesagentur für Arbeit mit Aktionspartnern vor Ort, wie beispielsweise der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), dem Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH), dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB), dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und anderen zusammen.

Die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sowie die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit. Auch deshalb sind Gender-Aspekte Bestandteil der neuen modularen Grundausbildung an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit. In der Fortbildung der Berufsberaterinnen und Berufsberater der Bundesagentur für Arbeit wird der Gender-Gedanke als Querschnittsaufgabe wahrgenommen.

18. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um im Entgeltsektor eine diskriminierungsfreie Arbeitsbewertung sicherzustellen und als Gesetzgeber ihren Teil zur Durchsetzung einer geschlechtergerechten Entgeltfindung in tariflichen und betrieblichen Entgeltsystemen zu leisten?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sind in der laufenden Legislaturperiode bereits neue gesetzliche Rahmenbedingungen zur Durchsetzung der Entgeltgleichheit geschaffen worden (insbesondere §§ 2, 8 und 17 AGG). Darüber hinaus setzt die Bundesregierung auf Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, um die gesellschaftliche Diskussion über geeignete Maßnahmen zur Überwindung der Lohnlücke voranzubringen. Die Bundesregierung hat bereits Vorbereitungen getroffen, den Unternehmen ein statistisches Analyseverfahren nach dem Vorbild der Schweiz zum Selbstcheck auf betrieblicher Ebene zur Verfügung zu stellen. Darüber hinausgehende Vorschläge, die aktuell in der öffentlichen Diskussion sind und die gesetzliche Änderungen erfordern, werden in der Bundesregierung geprüft.

19. a) Welche Schritte will die Bundesregierung unternehmen, damit die bisher nicht vorhandenen Daten zu Vollzeit- und Teilzeitquoten für alle Branchen geschlechterdifferenziert und nach Bundesländern unterteilt erhoben und regelmäßig veröffentlicht werden?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Annahme der Fragestellenden, dass Daten zu Vollzeit- und Teilzeitquoten nicht für alle Branchen geschlechtsdifferenziert und nach Bundesländern unterteilt erhoben werden, ist unzutreffend. Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit (BA) werden in der Statistik zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auch die Merkmale Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung erhoben. Kombinierte Auswertungen zu Arbeitszeit, Geschlecht und Region sind möglich und werden zum Teil auch als Standardtabellen von der BA in verschiedenen Veröffentlichungen publiziert (Beispiel: „Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen: Männer und Frauen, Vollzeit und Teilzeit“ für Deutschland, West- und Ostdeutschland in der jährlichen Arbeitsmarktanalyse der BA). Zu Umfang und Detailtiefe der Veröffentlichungen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

Auch das Statistische Bundesamt erhebt die Merkmale „Voll- bzw. Teilzeittätigkeit“ im Rahmen des jährlichen Mikrozensus. Der Mikrozensus ist die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt in Deutschland (vgl. Fachserien zur „Bevölkerung und Erwerbstätigkeit“). Rechtsgrundlage für die Merkmalerhebung ist § 4 Absatz 1 Nummer 9 des Mikrozensusgesetzes. Es können sowohl regionale, demografische als auch unterschiedliche Merkmalskombinationen bereitgestellt werden.

Die Standardtabellen für Deutschland werden regelmäßig in den jährlich erscheinenden Fachserien zur „Bevölkerung und Erwerbstätigkeit“ publiziert (aktuelles Jahr 2007). Diese sind als kostenfreier Download im Publikationsservice des Statistischen Bundesamtes erhältlich.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Zeitreihen aus dem Datenangebot „GENESIS-Online“ kostenfrei zu erwerben.

Seit 2006 werden Ergebnisse für die Teilgebiete „früheres Bundesgebiet“ und „neue Länder“ nicht mehr publiziert, können aber auf Anfrage – wie auch weitere Informationen und Zeitreihen zur Thematik – bereitgestellt werden. Spezielle Länderergebnisse sind bei den jeweils zuständigen statistischen Landesämtern erhältlich.

20. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die berufliche Förderung von Frauen in bislang überwiegend von Männern wahrgenommenen Berufen weit mehr als bisher zu befördern?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass rund 50 Prozent der Mädchen in der dualen Berufsausbildung zehn von rund 350 Ausbildungsberufen wählen und die Mehrheit der Studienanfängerinnen sich für eher mädchenstypische als für naturwissenschaftlich-technische Fächer entscheiden. Aus diesem Grunde befasst sich eine tragende Säule der Qualifizierungsinitiative der Bundesregierung „Aufstieg durch Bildung“ mit dem Thema Verbesserung der Chancen von Frauen. In diesem Kontext hat die Bundesregierung unter dem Motto „Komm, mach MINT“ zusammen mit zahlreichen Partnern aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und den Medien 2008 den nationalen Pakt für Frauen in MINT-Berufen gestartet (<http://www.komm-mach-mint.de/>).

Ziele des Paktes sind

- Steigerung des Anteils der Studienanfängerinnen in MINT-Fächern auf mindestens europäisches Niveau. Das entspricht einem Anstieg um ca. fünf Prozentpunkte.
- Erhöhung des Frauenanteils bei Neueinstellungen im MINT-Bereich, mindestens auf den Anteil der Hochschulabsolventinnen in den entsprechenden Fächern.
- Steigerung des Frauenanteils in Führungspositionen an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen um einen Prozentpunkt pro Jahr
- Deutliche Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen in den beteiligten Unternehmen gemäß selbst gesetzter Zielmarken.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung kofinanziert durch den ESF das Pilotprojekt „return2job“ zur Unterstützung des Wiedereinstiegs von Ingenieurinnen und Ingenieuren der Fächer Informatik, Maschinenbau und Elektrotechnik initiiert (<http://www.obs-ev.de/aqua/berufsrueckkehrerinnen-berufsrueckkehrer/>).

Zur Erweiterung des Berufswahlspektrums von Mädchen unterstützt die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsverbänden seit 2001 den jährlichen Aktionstag „Girls’Day – Mädchen-Zukunftstag“. Schülerinnen der Klassen 5 bis 10 haben an diesem Tag Gelegenheit, in Betrieben und Institutionen insbesondere naturwissenschaftliche und technische Berufe praxisnah kennen zu lernen, mit dem Ziel sie für „frauenuntypische“ Ausbildungen und Berufe zu begeistern. Die zentrale Koordinierungsstelle wird durch die Bundesregierung gefördert und vom ESF kofinanziert. An diesem bundesweiten Aktionstag haben seit 2001 ca. 800 000 Mädchen teilgenommen (<http://www.girls-day.de/>).

Wegen der großen Bedeutung der fiktionalen Medien für die Berufswahlentscheidung von Mädchen fördert die Bundesregierung kofinanziert durch den ESF das Projekt „Berufsorientierung im Unterhaltungsformat“ der Technischen Universität Berlin. Ziel ist es, das Potenzial fiktionaler TV-Filme und Serien für die Popularisierung von naturwissenschaftlich-technischen Berufen nutzbar zu machen. Unter anderem werden im Rahmen des Projektes zwei „Treatment (Drehbuch-Kurzform) – Wettbewerbe“ durchgeführt, die es erfahrenen Drehbuchautorinnen und -autoren erlauben, zusammen mit Sendern und Wissenschaftsorganisationen innovative Stoffe zu entwickeln (<http://www.mintiff.de/content/0/58/59/>).

21. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die weitere Ausbreitung von Teilzeitbeschäftigung ohne existenzsichernde Einkommen zu verhindern und dafür Sorge zu tragen, dass das Abdrängen von Frauen in atypische Arbeitsverhältnisse gestoppt wird?
- b) Wenn keine, warum nicht?

In Deutschland sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine geschlechtergerechte Nutzung von Teilzeitarbeit in allen Berufsgruppen u. a. durch das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) geschaffen worden. Wesentliche Elemente des Gesetzes sind die Verbesserung des Diskriminierungsschutzes der Teilzeitbeschäftigten, mehr Transparenz über Teilzeitarbeitsmöglichkeiten und die Förderung flexibler Arbeitszeitgestaltung insbesondere durch einen Teilzeitananspruch in Unternehmen, in denen regelmäßig mehr als 15 Arbeitnehmende (ohne Auszubildende) beschäftigt werden (§ 8 TzBfG). Betriebliche Initiativen für Teilzeitarbeit und andere flexible Arbeitsformen werden durch den Teilzeitananspruch nicht beeinträchtigt. Teilzeitbeschäftigte haben andererseits die Möglichkeit, zu ihrer früheren Vollzeitarbeit zurückzukehren oder ihre Arbeitszeit zu verlängern, denn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber muss sie bei der Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes im Betrieb grundsätzlich gegenüber anderen Arbeitnehmenden bevorzugt berücksichtigen (§ 9 TzBfG).

Mit den neuen Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Kinderförderungsgesetz (KiföG) und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), werden die Voraussetzungen für eine wirkliche Wahlfreiheit für die Frauen und Männer zwischen Teil- oder Vollzeittätigkeiten entscheidend verbessert.

Bei einer Reduzierung der Arbeitszeit reduziert sich zwar das Entgelt, jedoch kann daraus nicht geschlossen werden, dass bei Teilzeitarbeit im Haushaltskontext kein Existenz sicherndes Einkommen erreicht wird. Außerdem orientieren sich Entscheidungen für Teilzeitarbeit in Paarhaushalten häufig an den dort bestehenden Vorstellungen der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung. Die Bundesregierung fördert den gesellschaftlichen Bewusstseinswandel zugunsten der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt und an der Familienarbeit. In diesem Zusammenhang kann auch nicht von einem Abdrängen von Frauen in atypische Arbeitsverhältnisse gesprochen werden.

22. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, die eine Schwangere nach Ablauf der Befristung nicht weiter beschäftigen, zum Nachweis zu verpflichten, dass die Befristung sachlich gerechtfertigt war und sie zur Weiterbeschäftigung zu verpflichten, wenn sie diesen Nachweis nicht führen können?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht für solche Maßnahmen keine Notwendigkeit.

Ein befristeter Arbeitsvertrag wird geschlossen, wenn das Arbeitsverhältnis nicht auf Dauer, sondern nur auf Zeit bestehen soll. Ein befristeter Arbeitsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der vereinbarten Zeit (kalendermäßig befristeter Arbeitsvertrag) oder mit Erreichen des vereinbarten Zwecks (zweckbefristeter Arbeitsvertrag).

Die Befristung des Arbeitsvertrags ist die Ausnahme vom Regelfall des unbefristeten Arbeitsverhältnisses und nur in den im TzBfG oder in anderen Gesetzen geregelten Fällen zulässig. Die Befristung des Arbeitsvertrages bedarf grundsätzlich eines sachlich rechtfertigenden Grundes. § 14 Absatz 1 Satz 2 TzBfG enthält eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung typischer Sachgründe für die Befristung.

Unter bestimmten, in § 14 Absatz 2, 2a und 3 TzBfG abschließend geregelten Voraussetzungen kann der Arbeitsvertrag ausnahmsweise auch ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes befristet werden. Für die Rechtswirksamkeit der Befristung des Arbeitsvertrags kommt es darauf an, dass der sachlich rechtfertigende Befristungsgrund oder die Voraussetzungen für eine sachgrundlose Befristung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses objektiv vorliegen.

Die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin schließt den Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages nicht aus. Deshalb führt auch eine nach Abschluss des befristeten Arbeitsvertrags eintretende Schwangerschaft weder zur Unwirksamkeit der Befristung noch zu einem Anspruch der Arbeitnehmerin auf befristete oder unbefristete Weiterbeschäftigung. Ebenso wenig kann die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber verpflichtet werden, eine wirksame sachgrundlose Befristung des Arbeitsvertrags mit einer Schwangeren nachträglich durch einen Sachgrund zu rechtfertigen. Mit dem Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages muss die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer von vornherein davon ausgehen, dass das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der vereinbarten Zeit endet. Da die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber sich nur auf Zeit gebunden hat, kann er nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit grundsätzlich frei entscheiden, ob mit der oder dem befristet Beschäftigten erneut ein befristeter oder ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden soll oder nicht. Ist die Befristung des Arbeitsvertrags unwirksam, weil ein sachlicher Befristungsgrund oder die Voraussetzungen einer sachgrundlosen Befristung nicht vorgelegen haben, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer spätestens innerhalb von drei Wochen nach dem Ende des befristeten Arbeitsvertrags beim Arbeitsgericht Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Befristung erheben (Befristungskontrollklage). Ist die Befristung unwirksam, gilt der Arbeitsvertrag nach § 16 Satz 1 TzBfG als auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Nur bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber verpflichtet sein, einen befristeten Arbeitsvertrag zu verlängern oder die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Ausnahmsweise kann das der Fall sein, wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Vertragsverlängerung oder die Übernahme fest zugesagt hat oder wenn er bei Abschluss des befristeten Arbeitsvertrages die Erwartung geweckt und während der Dauer des Arbeitsverhältnisses durch sein Verhalten eindeutig bestärkt hat, er werde die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter nach Ablauf der Befristung weiter beschäftigen. Unter Umständen kann eine Schwangere einen Weiterbeschäftigungsanspruch auch dann haben, wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber vergleichbare Arbeitnehmende weiter beschäftigt, die Arbeitnehmerin aber wegen ihrer Schwangerschaft, also aus diskriminierenden Erwägungen ausnimmt. Einen gegebenenfalls bestehenden Anspruch auf Weiterbeschäftigung nach Ablauf einer wirksamen Befristung kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer durch Erhebung einer Klage auf Abschluss eines Arbeitsvertrags geltend machen.

23. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um dem Gesetzgeber den Entwurf eines Gleichstellungsgesetzes für die Privatwirtschaft vorzulegen?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Es ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung, die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft zu verbessern. Um dieses Anliegen zu unterstützen, wurde im Jahr 2001 die „Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft“ abgeschlossen. Die Vereinbarung wurde von der damaligen Bundesregierung sowie den Präsidenten von BDA, BDI, DIHK und ZDH persönlich unterzeichnet.

Dazu wird gemeinsam ein Bündel von Maßnahmen verfolgt, die frühzeitig bei der Erweiterung des Berufswahlspektrums von Mädchen ansetzen sowie auf einen höheren Beschäftigungsanteil von Frauen, auch in Führungspositionen, die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Verringerung der Einkommensunterschiede zielen. Gemäß der Vereinbarung sind die Umsetzung von Maßnahmen, die erreichten Fortschritte und zukünftige Maßnahmen alle zwei Jahre zu bilanzieren.

Mit der im letzten Jahr vorgelegten „3. Bilanz Chancengleichheit“ wird sichtbar, dass die Fortentwicklung in den von der Vereinbarung umfassten Bereichen unterschiedlich gut vorankommt. Im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind in den letzten Jahren große Fortschritte erzielt worden. Positive Veränderungen sind ebenfalls in Bezug auf die allgemeine und berufliche Bildung dokumentiert. In den beiden anderen Bereichen der Vereinbarung sind die Entwicklungen hingegen noch nicht zufrieden stellend: Nach wie vor sind Frauen in Führungspositionen deutlich unterrepräsentiert, Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern sind in Deutschland im EU-Vergleich unverändert groß. Deshalb ist es der Bundesregierung ein Anliegen, die positive Entwicklung der beiden erstgenannten Bereiche in die Bereiche Führungspositionen und Entgeltgleichheit hineinzutragen.

24. a) Welche Schritte will die Bundesregierung unternehmen, um dafür Sorge zu tragen, dass eine gesetzliche Regelung für eine Quotierung der Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmandate zugunsten von Frauen fest verankert wird?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Eine gesetzliche Quotenregelung bei der Besetzung von Vorstands- und Aufsichtsratsmandaten ist derzeit nicht geplant. Die Bundesregierung beobachtet jedoch mit großer Aufmerksamkeit die Beteiligung von Frauen in Führungspositionen und in Aufsichtsgremien, wie sie z. B. durch die Bilanzen der Vereinbarung der Bundesregierung mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft zur Chancengleichheit und die Berichte zum Bundesgremienbesetzungsgesetz sichtbar wird.

Die Bundesregierung begrüßt es daher sehr, dass die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex angekündigt hat, den Gedanken der Diversität im Aufsichtsrat demnächst in den Corporate Governance Kodex aufzunehmen.

25. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um entsprechend den Abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses (Ziffer 25) zum 5. Staatenbericht ihre Anstrengungen zur Förderung der De-facto-Gleichstellung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt, einschließlich ihres Zuganges zu Vollzeitbeschäftigung, zu verstärken?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Maßnahmen, die die Bundesregierung seit dem 5. Staatenbericht zum CEDAW ergriffen hat, um die Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt weiter zu fördern, sind dem 6. Staatenbericht zu entnehmen. Gleichstellung im Erwerbsleben nicht nur rechtlich zu gewährleisten, sondern tatsächlich zu leben, erfordert jedoch einen grundlegenden Bewusstseinswandel bei allen gesellschaftlichen Akteuren: Politik, Wirtschaft, Sozialpartnern und nicht zuletzt jedem Einzelnen und jeder Einzelnen. Es bleibt zentrales Ziel der Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung, Frauen und Männern gleichermaßen den Zugang zu sozial abgesicherter und Existenz sichernder (Vollzeit-)Erwerbs-

arbeit zu ermöglichen. Echte Wahlfreiheit bedeutet aber auch das Recht, eine Beschäftigung in Teilzeit anzustreben.

Das KiföG und das BEEG verbessern die Möglichkeiten für eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf wesentlich. Mit dem Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz für unter Dreijährige ab 2013 und dem flächendeckenden Ausbau der Kinderbetreuung auch in den westlichen Bundesländern werden die Voraussetzungen für eine wirkliche Wahlfreiheit für die Frauen und Männer zwischen Teil- oder Vollzeittätigkeiten entscheidend verbessert.

26. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung unternehmen, um eine obligatorische Individualbesteuerung und obligatorische eigenständige Absicherung in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung einzuführen, damit so der gesetzliche Rahmen für eine eigenständige existenzielle Absicherung für Männer und Frauen geschaffen wird?
 - b) Wenn keine, warum nicht?
27. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um eine grundlegende Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung einzuleiten, die derzeit existierende Ungerechtigkeiten infolge frauentypischer Lebensläufe korrigiert?
 - b) Wenn keine, warum nicht?

Die Fragen 26 und 27 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine obligatorische Individualbesteuerung einzuführen. Das Existenzminimum wird im geltenden Recht der Einkommensbesteuerung durch den steuerlichen Grundfreibetrag gewährleistet. Im Übrigen können Verheiratete nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) auch die getrennte Veranlagung nach § 26a EStG wählen.

In der Arbeitslosenversicherung sind seit dem 1. Januar 2003 Zeiten der Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren Versicherungszeiten. Damit wird der Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung auch während der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren aufrechterhalten. Für diesen Versicherungsschutz müssen die Betroffenen keinerlei Beiträge leisten.

Die Bundesregierung hält das Geschlecht einer Person nicht für einen sinnvollen Anknüpfungspunkt für Leistungen aus bzw. Beiträge aus bzw. zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung. Die Sozialversicherung basiert in erster Linie auf dem Anknüpfungspunkt „Einkommen aus Erwerbsarbeit“. Wo dies nicht zu dem erwünschten Ergebnis führt, wie beispielsweise im Fall von Arbeitslosigkeit oder Krankheit, sind Ersatzmechanismen gefunden worden, die das erwünschte Ergebnis sicherstellen.

Die Bundesregierung plant keine grundlegende Strukturreform in der gesetzlichen Rentenversicherung, da frauentypische Belange bereits jetzt berücksichtigt werden. So sind beispielsweise Zeiten der Pflege und der Kindererziehung Pflichtbeitragszeiten, für die die Pflegekassen bzw. der Bund die Beiträge entrichten. Diese Zeiten können von Männern wie Frauen in Anspruch genommen werden, faktisch kommen sie ganz überwiegend Frauen zu Gute. Verbesserungen gibt es zum Beispiel auch durch die zusätzliche staatlich geförderte Altersvorsorge („Riester-Rente“).

Nach der Rentenbestandsauswertung zum 1. Juli 2008 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt 4 908 052 Hinterbliebenenrenten an Frauen und 504 374 an Männer gezahlt (ohne Waisenrenten) gezahlt. Dies entspricht einem Verhältnis von 90,7 zu 9,3. Die Bundesregierung sieht im

Ergebnis keine Veranlassung, vom bewährten System der Sozialversicherung abzugehen, innerhalb dessen der Anknüpfungspunkt jedenfalls grundsätzlich nicht das Geschlecht der versicherten Person ist.

